

Die Aufnahme:

Sie vereinbaren einen persönlichen Termin auf unserer Standanlage mit der Vereinsführung (**Kontakt: info@moerser-sportschuetzen.de**).

Zu diesem Termin können Sie schon den vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag mit Lichtbild, Datenschutzformular u. das **vollständig** ausgefüllte SEPA-Mandat mitbringen. Beim SEPA-Mandat bitte Daten eingeben, die beim Abschluss der Probezeit auch gültig sind.

Diese Formularpaket erhalten sie auf unserer Home Page.

<https://www.moerser-sportschuetzen.de/aufnahmeantrag-beitragsregelung-satzung/>

Mit Einzahlung der Probezeitgebühr von zur Zeit 50.- Euro und Abgabe der genannten Unterlagen beginnt Ihre Probezeit von **3 Monaten**. In dieser Zeit können Sie den Schießstand wie ein Mitglied nutzen und wir können Sie und Sie uns kennenlernen. Während der Probezeit und auf ihren Wunsch stellt ihnen der Verein eine Luftpistole zur Verfügung (Da die Anzahl begrenzt ist kann man sagen "solange Pistolen zur Verfügung stehen"). Die Pistolen werden zum Training von der Aufsicht ausgegeben und nach dem Training wieder im Vereintresor abgelegt, **sie verlassen nicht das Vereinsgelände**. Um sich für eine Waffe (Luftpistole) eintragen zu lassen, wenden sie sich bitte an unsere Luftwaffenausgabe.

Nach Ablauf der Probezeit und **Abgabe ihres Probe-Trainingsnachweises** wird der Vorstand über ihre Aufnahme beraten. **Warum einen Trainingsnachweis? Es ist eine Probezeit und da sollte man auch möglichst oft zum Training erscheinen, sonst macht eine Probezeit keinen Sinn.** Der **Trainingsnachweis** ist das 5. Blatt des Formularpakets. **Bitte schreiben sie direkt ihren Namen auf diesen Nachweis (dies wird bei der Abgabe oft vergessen).** Diesen Trainingsnachweis bitte zeitnah zum Ende der Probezeit abgeben (ins Fach des "Ersten Vorsitzenden" legen). Wenn die Beratung positiv ausfällt, bekommen Sie Post von unserem Leiter der Mitgliederverwaltung.

Nach Einzahlung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Arbeitspfand werden sie bei unserem Verband RSB angemeldet und sind dann vollwertiges Mitglied der Moerser Sportschützen. Machen Sie sich vorab mit unserer Satzung vertraut. Sie können sich dann auch für die Nutzung des Mitgliederbereich auf unserer Homepage registrieren lassen.

Zu Beachten: Der Jahresbeitrag, nach der Probezeit ist bis zum letzten Tag des Jahres in voller Höhe fällig.

Der erste Beitrag, Arbeitspfand und Aufnahmegebühr muss von Ihnen auf unser Vereinskonto überwiesen werden.

Der SEPA-Antrag muss von Ihnen ausgefüllt werden, damit der Vereinsbeitrag in den folgenden Jahren per Lastschrift eingezogen werden kann.

Kosteninfo Stand 01.03.2022:

Aufnahmegebühr = 300€, Mitgliedsbeitrag = 150, Arbeitspfand = 150 (ab 01.01.2024 200€)

Weitere Daten entnehmen sie bitte aus der Beitragsregelung auf unserer Home Page

Kontodaten:

IBAN: DE21 3545 0000 1216 0101 22

BIC: WELADED1MOR

Die Moerser Sportschützen sind Mitglied im Verband RSB/DSB und im Bund Deutscher Sportschützen (BDS).

Die RSB-Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit der Aufnahme in den Verein und ist in unserem Verein Pflicht.

Sie haben vielleicht auf dem Antragsformular den Wunsch im BDS einzutreten angehakt, dass ist aber nur für unsere Mitgliedsliste, ob sie eventuell später auch in den BDS wollen. Mehr sagt dieser Haken nicht aus. Sie werden dadurch nicht automatisch Mitglied im BDS. Aber auch wenn dort kein Haken gemacht wurde - steht es ihnen trotzdem frei jederzeit in den BDS einzutreten.

Der Antrag auf BDS-Mitgliedschaft erfordert auch eigenes Engagement (Antrag ausfüllen und dem Vorstand zur Unterschrift vorlegen). Damit warten sie aber bitte bis zum Ende ihrer Probezeit und der Aufnahme in unseren Verein oder zu einem noch späteren Termin. Es eilt ja nicht.

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Sportschützen (BDS)

Durch die Mitgliedschaft in diesem Verband haben wir die Möglichkeit sehr interessante, spannende und dynamische Schießsportdisziplinen anzubieten (z.B. Fallscheibenschießen, Speed usw.). Diese Disziplinen werden auch mit halbautomatischen Langwaffen geschossen. Wer also möchte hat die Möglichkeit eine zusätzliche Mitgliedschaft in diesem Verband zu beantragen und die Disziplinen für die Moerser Sportschützen zu schießen. Die Jahresgebühr beträgt 35.- Euro plus einmalig 9.- Euro Aufnahme- und Passgebühr. Mitgliedschaft in beiden Verbänden (RSB u. BDS) Jahresbeitrag 170.-EUR wird ab dem Folge Jahr nach der Aufnahme eingezogen.

Zur Info:

Der *RSB* befürwortet keine halbautomatischen Langwaffen, der *BDS* schon.

Zur Info:

Halbautomatische Langwaffe z.B. AR15 / G3 / M1 u.s.w.

Für neue Mitglieder ohne WBK:

Nach der Probezeit und mit der Aufnahme in unseren Verein beginnt eine Wartezeit von einem Jahr, bis sie eine WBK beantragen können. In dieser Zeit können sie die für eine WBK-Beantragung notwendige Waffensachkunde machen. Wenn schon eine Waffensachkunde vorhanden ist, erübrigt sich dieser Lehrgang natürlich.

Also vom Beginn der Probezeit an, dauert es mindestens 1 1/4 Jahre bis zur eigenen Waffe.

Sollten sie schon länger auch in einem anderen Sportschützenverein sein und einem Verband angehören können diese Zeiten anders aussehen.

WBK ist die Abkürzung für Waffen-Besitz-Karte.

Die Waffenbesitzkarte ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte in Deutschland sind im Waffengesetz geregelt.

[Kurze Erklärung zu WBK auf der folgenden Seite:](#)

Es gibt verschiedene Waffenbesitzkarten.

Die „Grüne Waffenbesitzkarte“

Auf die **grüne WBK** können mehrschüssige Pistolen und Revolver (auch Kleinkaliber), Langwaffen wie Selbstladebüchsen, Selbstladeflinten, Repetierbüchsen, Repetierflinten und Einzellader erworben werden. Jede **Waffe** muss vorher einzeln bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

In die **gelbe WBK** werden folgende **Waffen** eingetragen: Einzelladerlangwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, einläufige Einzelladerkurzwaffen für Patronenmunition (Freie Pistole), mehrschüssige Kurz – und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) und Mehrlader Langwaffen (Repetierer) mit gezogenen Läufen.

Die **WBK in Rot** ist den Waffensammlern und Waffensachverständigen vorbehalten, stellt jedoch ebenso eine waffenrechtliche Erlaubnis dar. Diese gilt für Schusswaffen, da Hieb- oder Stichwaffen entweder generell verboten sind oder besessen werden dürfen.

Die rote WBK ist aber für unsere Zwecke unerheblich.

Oftmals sprechen Menschen von Waffenscheinen, oft auch die Medien. Das ist falsch! Waffenscheine (Abgesehen vom kleinen Waffenschein) erhalten in Deutschland nur ganz besonders gefährdete Personen, kein Sportschütze, kein Sammler und kein Jäger, wenn er nicht gerade zu diesen besonders gefährdeten Personen zählt

Zur weiteren Erklärung Grüne WBK / Gelbe WBK / Jagdschein

<p>Voreintragungspflichtig</p> <p>Kurzwaffen</p> <p>Selbstladegewehr-/büchse</p>	<p>Langwaffen</p> <p>mehrschüssige Vorderlader</p> <p>Einzellader-Pistolen</p>	<p>Alle Langwaffen</p> <p>Zwei Kurzwaffen</p> <p>Gültigkeit beachten!</p>
<p>Die „Grüne Waffenbesitzkarte“ wird nach § 10 Waffengesetz erteilt. Für Jäger in Verbindung mit § 13 Waffengesetz und für Sportschützen eines nach § 15 Waffengesetz anerkannten Verbandes in Verbindung mit § 14 Waffengesetz. Auf die grüne WBK können mehrschüssige Pistolen und Revolver (auch Kleinkaliber), Langwaffen wie Selbstladebüchsen, Selbstladeflinten, Repetierbüchsen, Repetierflinten und Einzellader erworben werden. Jede Waffe muss vorher einzeln bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Erwerbserlaubnis für die beantragte Waffe wird dann als „Voreintrag“ in die WBK eingetragen. Innerhalb eines Jahres muss die beantragte Waffe dann erworben werden, sonst verfällt der Voreintrag. Eine Ausnahme gilt für Jäger, als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines. Diese dürfen Langwaffen nach § 13 Abs. 3 Waffengesetz ohne vorherige Genehmigung erwerben, sie müssen diese Waffen allerdings innerhalb von 14 Tagen anmelden und in ihre WBK eintragen lassen.</p>	<p>Die „Gelbe Waffenbesitzkarte“ wird für Sportschützen eines nach § 15 Waffengesetz anerkannten Verbandes nach § 14 Abs. 4 Waffengesetz erteilt. Inhaber einer solchen Waffenbesitzkarte dürfen Einzellader mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen (mehrschüssig) mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erwerben. Die Anzahl der zu erwerbenden Waffen ist seit dem 01.09.2020 auf 10 beschränkt, es dürfen in der Regel nur zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten erworben werden. Des Weiteren muss die erworbene Waffe in der Disziplin der Sportordnung eines anerkannten Schießsportverbandes zugelassen sein. Der Erwerb muss innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Waffenbehörde angemeldet werden.</p>	<p>Langwaffen: Inhaber eines Jahresjagdscheines dürfen so viele Langwaffen erwerben, besitzen oder sich ausleihen, wie sie zur Jagd benötigen. Kurzwaffen: Jägern wird der Besitz zweier Kurzwaffen als Fangschusswaffe zum Erlösen verletzter Wildtiere oder auch für die Bau- und Fallenjagd ohne Bedürfnisprüfung genehmigt. Das Bedürfnis wird nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG als gegeben unterstellt. Das Kaliber ist unerheblich, lediglich für Fangschüsse auf Schalenwild ist eine Mindestenergie von 200 Joule an der Laufmündung (E0) vorgeschrieben. Auf Antrag ist auch für Jäger eine höhere Anzahl als zwei möglich, allerdings müssen sie dann das Bedürfnis für jede einzelne Kurzwaffe begründen. Denkbar ist hier die Auslandsjagd, die mit Kurzwaffen erlaubt ist und für die somit eine weitere Kurzwaffe genehmigt werden kann. Die Pflichten, die beispielsweise den Erwerb, die Registrierung, die Aufbewahrung und gegebenenfalls die Entsorgung betreffen, sind in § 13 Waffengesetz geregelt und unterscheiden sich nicht von anderen Waffenbesitzern.</p>

Wann kann man Schießen gehen:

Gäste und Mitglieder schauen bitte in den [Terminkalender](#). Dort kann man die farblich gekennzeichneten Trainingszeiten einsehen. **Ist keine Aufsicht eingeteilt, findet kein Schießen für Mitglieder und Gäste statt.**

Das Mitbringen von Gästen sollte, während der Probezeit und besonders wenn noch keine Sachkunde vorliegt, unterbleiben.

<https://www.moerser-sportschuetzen.de/standgebuehren-fuer-gaeste/>

Die im Kalender „schwarz, blau, grün und gelb“ unterlegten Termine sind Trainingstage.

Und noch einmal: Sind dort keine Standaufsichten namentlich aufgeführt, findet auch kein offenes Training statt.

<https://www.moerser-sportschuetzen.de/kalender/>

<https://www.moerser-sportschuetzen.de/trainingszeiten/>

In unserem Verein gibt es Waffenpaten, diese haben Zugang zu Vereinswaffen. Um die in einem Jahr erforderlichen 12 mal regelmäßig oder 18 mal unregelmäßig geschossenen Trainingseinheiten mit erlaubnispflichtigen Waffen zu erlangen, können sie sich, nach ihrer Probezeit, mit den Waffenpaten in Verbindung setzen (freiwillig kein muss).

Waffenpaten:

Waffenpate "Waffenpate für die Jugend" und Ansprechpartner "Bereich Waffenpate":
Zwei Kleinkaliberpistolen GSP und zwei Freie Pistole .22. Zwei GSP Expert

Waffenpate: GSP Expert .22.

Waffenpate: GSP Expert .22.

Waffenpate: Kleinkalibermatchgewehr .22.

Waffenpate: Smith & Wesson M41 .22 Kleinkaliber und eine SIG 210 9mm

[Wer die einzelnen Waffenpaten sind finden sie auf der Waffenpatenliste im Mitgliederbereich.](#)

Auszug aus Waffvwv:

14.2.1 § 14 Absatz 2 Satz 2

verlangt für die Glaubhaftmachung
eines Bedürfnisses für jede Waffe eine Bescheinigung
eines anerkannten Verbandes oder angegliederten Teilverbandes
darüber, dass

- der Antragsteller ihm angehört und seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr betrieben hat (Nummer 1);
- die beantragte Waffe entsprechend der Schießsportordnung nach § 15 Absatz 7 für die Disziplin zugelassen und erforderlich ist (Nummer 2); das ist der Fall, wenn mit ihr nach den tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten des Antragstellers auch geschossen werden kann.

18 mal unregelmäßig? Hier steht nichts davon das es 18 Tage sein sollen, **meiner Meinung** nach kann man auch z.B. 9 mal zwei verschiedene Waffenkaliber oder 6 mal drei verschiedene Waffenkaliber und ähnliches schießen. Aber das bestimmt der, der den Antrag zum Bedürfnis unterschreibt, denn es ist seine Unterschrift.

Schiessnachweise:

Hier reden wir nicht von den Trainingsnachweisen in der Probezeit.

Wenn sie unseren Stand betreten tragen sie sich bitte ins Schiessbuch ein, **dies ist Pflicht** wenn sie einen unserer Stände betreten wollen.

Hier geht es auch um "Versicherungsschutz", aber eigentlich um den Nachweis gegenüber der Behörde - wer - wann - was geschossen hat .

Zur Coronazeit ist die Eintragung auch Pflicht wenn sie nur das Gelände betreten haben, um eine Rückverfolgung zu gewährleisten.

Jedes Mitglied führt darüber hinaus freiwillig ein Schiessbuch, in diesem wird Waffe, Kaliber, Datum festgehalten und von der jeweiligen Aufsicht unterschrieben und abgestempelt. Diese Einträge sind später wichtig um den Beweis ihrer Aktivität gegenüber den Behörden zu führen. Einmal um das Bedürfnis für eine eigene Waffe zu dokumentieren siehe **14.2.1 § 14 Absatz 2 Satz 2 Waffvww** und zum Erhalt des Bedürfnisses nach dem Erwerb einer eigenen Waffe (siehe § 14 WaffG) **Hierbei wichtig zu erwähnen zum Erhalt des Bedürfnisses sollte man in 24 Monaten regelmäßig alle 3 Monate mit jeder Waffengattung (Kurz und Langwaffen) die man besitzt oder unregelmäßig in einem Zeitraum von einem Jahr 6 mal schießen (dabei zu beachten: Mit eigenen, erlaubnispflichtigen Waffen).** Aber auch bitte das Schiessen mit nicht erlaubnispflichtigen Waffen eintragen Luftpistolen und Luftgewehren.

Wer kein Schießbuch führt und einen Nachweis braucht muss auf das Vereinsschießbuch zurück greifen. Das kann er dann für 60€ unter Aufsicht (Vorstand) durchsuchen und sich die Einträge quittieren lassen. Ein eigenes Schiessbuch ist daher günstiger und einfacher.

Waffengesetz (WaffG)

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

Auszug:

(4) Für das Bedürfnis zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.
Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen **die Mitgliedschaft** in einem Schießsportverein nach Absatz 2; **die Mitgliedschaft** ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.